



KARL-DRAIS-SCHULE GEMEINSCHAFTSSCHULE

HEDDESHEIM

Rheinstr. 43, 68542 Heddesheim
Tel.: 06203/4039662, Fax: 06203/4039663
Sekretariat-heddesheim@karl-drais-schule.de

Heddesheim, 28.09.2020

Corona Pandemie Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:** Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang)

a) Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden **oder, wenn dies nicht möglich ist,**

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.

Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt:

<https://sozialministerium.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn) in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen.

1. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Das Abstandsgebot fällt in den Inputräumen und den Lernbüros. Die Jahrgangsstufe gilt auf Grund der gemeinsam geteilten Räume als Kohorte. Sitzen die Schüler*innen auf ihrem Platz darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, empfehlen wir auch in der Kohorte das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

2. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Die Pausen werden ebenfalls in der Kohorte verbracht. Sowohl im Hof, wie auch im Schulhaus gibt es Zonen für die einzelnen Jahrgangsstufen. Im Haus sind die Kohortenabteilungen in den Regenspauzen wie folgt festgelegt: Die Jahrgangsstufe 5 vor und in den Ganztagesräumen. Die Jahrgangsstufe 8 vor dem Sekretariatsbereich und unter dem Dach. Die Jahrgangsstufe 7 im hinteren Bereich der Aula und die Jahrgangsstufe 10 im hinteren Gang, der zu den NAWI-Räumen führt. Die Jahrgangsstufe 6 im vorderen Bereich der Aula und die Jahrgangsstufe 9 im vorderen Gang der zur Küche führt. In der geteilten Mittagspause halten sich in der 1. Mittagspause die 5. Klassen vor und in den Ganztagesräumen auf. Die 6. Klassen im vorderen Aulateil und die 7. Klassen im hinteren Aulateil. In der 2. Mittagspause

halten sich die 8. Klassen vor und in den Ganztagesräumen, die 9. Klassen im vorderen Aulateil und die 10. Klassen im hinteren Aulateil auf. Der Abstand zu den anderen Kohorten wird eingehalten.

Die Schüler*innen werden von ihren Lehrer*innen jeweils in ihre Pausenzone gebracht und von dort auch wieder abgeholt. Der Zugang zum Haus ist über verschiedene Eingänge geregelt.

Die aufsichtsführenden Lehrer wurden im Hinblick auf die veränderte Pausensituationen sensibilisiert.

3. MENSABETRIEB

Der Mensabetrieb wird wie bisher auch in den Kohorten betrieben. Die unterschiedlichen Kohorten haben unterschiedliche Mensazeiten. Diese sind in der Mensa bei der Essensausgabe angebracht. Die Tische zur Einnahme des Essens sind den einzelnen Kohorten zugewiesen. Das Essen wird vom Mensapersonal ausgegeben. Salate sind abgedeckt. Desserts sind einzeln portioniert.

4. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

Wir achten darauf, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Dies wird gewährleistet, indem immer eine Lehrkraft bei den zurückzulegenden Wegen im Schulhaus die Schülergruppe begleitet. Es wurden für die Gruppen unterschiedliche Eingänge und unterschiedliche Aufgänge zugewiesen.

Ebenso ist zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler in allen öffentlichen Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen.

5. BESPRECHUNGEN, KONFERENZEN UND VERANSTALTUNGEN

Klassen- und Elternversammlungen können unter Einhaltung der Hygienevorgaben umgesetzt werden. Konferenzen sind zu beschränken und die Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Die Abstandsregeln unter den Lehrkräften im täglichen Umgang sind ebenfalls einzuhalten.

6. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes

sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.